



STADT TITTMONING

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Tittmoning (Feuerwehrgebührensatzung)

(FF Asten, FF Kay, FF Kirchheim, FF Tittmoning, FF Törring)

Die Stadt Tittmoning erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Tittmoning erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Tittmoning erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Tittmoning vom 06.02.1998 außer Kraft.

Tittmoning, 15.05.2025



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Tittmoning (Feuerwehrgebührensatzung)

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten (je angefangenen Kilometer Wegstrecke)

Fahrzeug	Streckenkosten je Kilometer
Mannschaftstransportwagen (MTW) der FF Asten	7,03 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) der FF Asten	9,53 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF) der FF Kay	6,45 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) der FF Kay	9,92 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) der FF Kay	6,51 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) der FF Kirchheim	6,58 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) der FF Kirchheim	10,96 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF) der FF Tittmoning	5,44 €
Drehleiter (DLK 18/12) der FF Tittmoning	11,59 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) der FF Tittmoning	8,29 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) der FF Tittmoning	13,99 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) der FF Törring	9,30 €
Gerätewagen Logistik (GW-L1) der FF Törring	8,90 €
ÖSA-Anhänger der FF Tittmoning	5,50 €
Alle übrigen Anhänger	3,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Fahrzeug	Stundenkosten
Mannschaftstransportwagen (MTW) der FF Asten	123,65 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) der FF Asten	302,60 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF) der FF Kay	85,51 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) der FF Kay	327,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) der FF Kay	164,63 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) der FF Kirchheim	101,63 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) der FF Kirchheim	290,47 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF) der FF Tittmoning	68,17 €
Drehleiter (DLK 18/12) der FF Tittmoning	347,19 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) der FF Tittmoning	201,36 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20) der FF Tittmoning	352,48 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) der FF Törring	299,76 €
Gerätewagen Logistik (GW-L1) der FF Törring	166,52 €
ÖSA-Anhänger der FF Tittmoning	45,00 €
Alle übrigen Anhänger	15,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben:

a) Einsätze:

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 30,23 € je Stunde

b) Sicherheitswachen:

aktuell geltender Satz gemäß Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung